

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

Nummer 3.

Weimar.

30. Januar 1906.

**Inhalt:** Ministerialverordnung, betr. die Vergütung für den Fortbildungsschulunterricht. Vom 24. Januar 1906, Seite 75. — Ministerialbestimmung, betr. Befähigung der Fähigkeit an den Jungensschulung der verschiedenen Zonen zu Weimar, unter ihrem Kontinuum Rechte zu erwerben, Berücksichtigung einzugehen, vor Bericht zu legen und vorzutragen zu werden. Seite 76. — Ministerialbestimmung, betr. Befähigung der Fähigkeit des Generalconsuls der Republik Guatemala, Herrn C. S. Carrillo in Hamburg auf das Großherzogtum, Seite 76. — Ministerialbestimmung, betr. Durchschnittspreise für die Vergütung etwaiger Vorbereitungen für die Kriegsmarine im Falle einer Mobilisation während der Zeit vom 1. April 1906 bis zum 1. April 1907, Seite 76. — Ministerialbestimmung, betr. Genehmigung des 2. Nachtrags zum Gesetz der kaiserlichen Sportplätze in Weimar a. S., Seite 77. — Inhaltsverzeichnis zum dem Reichs-Regierungsblatt und dem Gesamtblatt für das Deutsche Reich, Seite 78.

### Ministerialverordnung.

[8] Mit Höchster Genehmigung wird zur Ausführung des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 24. Juni 1874 auf Grund des § 67 dieses Gesetzes, unter Aufhebung der Bestimmung in Art. 37 Ziff. 6 der Ausführungsverordnung vom 16. Dezember 1874, folgendes verordnet:

Die Vergütung eines an einer Fortbildungsschule tätigen Lehrers ist vom 1. April 1906 ab nach der Zahl der Lehrstunden und der Schüler dergestalt zu bemessen, daß für eine Unterrichtsstunde

bei 10 oder weniger Schülern mindestens . . .	1 <i>M.</i>
bei 11 bis 20 Schülern mindestens . . .	1,50 <i>M.</i>
bei mehr als 20 Schülern mindestens . . .	2 <i>M.</i>

aus der Ortschaftkasse gewährt werden.

Die Vergütung ist im voraus in einer Jahressumme festzusetzen; dabei ist die durchschnittliche Zahl der Schüler, die innerhalb der letzten fünf Jahre unterrichtet worden sind, zugrunde zu legen. Eine Änderung des Betrages der